



Abteilung 7

Ergeht per E-Mail lt. Verteiler

→ **Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**

**Referat Gemeindeaufsicht und
Wirtschaftliche Angelegenheiten**

Bearb.: MMag.Dr. Hans-Jörg Hörmann
Tel.: +43 (316) 877-2717
Fax: +43 (316) 877-4283
E-Mail: gemeindeaufsicht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 22.04.2020

GZ: ABT07-52223/2020-33

Ggst.: Fünfte Richtlinie an die Gemeinden und Gemeindeverbände
aufgrund der Coronavirus-Pandemie 2020
Budgetwarnung

1 Prognose der Ertragsanteile

Die Gemeindeaufsicht Steiermark teilt mit, dass sich die Ertragsanteile in den Monaten Jänner bis April 2020 positiv entwickelt haben. Die bisherigen, monatlichen Zahlungen liegen leicht über der den Gemeinden im Oktober 2019 übermittelten Prognose der Ertragsanteile für das Haushaltsjahr 2020.

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie 2020 und der von der Bundesregierung zur Bewältigung dieser Pandemie gesetzten Maßnahmen liegen der Gemeindeaufsicht Steiermark Daten vor, die für den **Mai 2020** im Vergleich zum Mai 2019 **eine deutliche Verringerung der Ertragsanteile** um durchschnittlich **16 Prozent** zeigen. Eine detaillierte Information je Gemeinde wird Anfang Mai 2020 mit gesondertem Schreiben übermittelt.

Eine ähnliche Entwicklung wird auch für die restlichen Monate des Haushaltsjahres 2020 erwartet. Weshalb der **Ausblick** für die Ertragsanteilsentwicklung für das restliche Haushaltsjahr 2020 von ursprünglich steigend (Prognosezeitpunkt Oktober 2020) auf in Summe **erheblich schrumpfend** geändert wird.

Die **Prognose** der Ertragsanteile für das Haushaltsjahr 2020 aus dem **Oktober 2019** wird von der Gemeindeaufsicht Steiermark mit dieser Richtlinie zurückgezogen und ist **nicht mehr anwendbar**.

Die Gemeindeaufsicht Steiermark ist im ständigen Informationsaustausch mit den Interessensvertretungen und dem Bundesministerium für Finanzen (BMF). Das BMF plant Ende April 2020 eine neue Prognose der Ertragsanteile für das Haushaltsjahr 2020 zu erstellen.

Sobald eine solche Prognose des BMF vorliegt, wird die Gemeindeaufsicht Steiermark eine neue, individualisierte Prognose der Ertragsanteile für das Haushaltsjahr 2020 an die Gemeinden übermitteln.

2 Entwicklung der Kommunalsteuer

Aufgrund der hohen Anzahl an Personen in Kurzarbeit und des hohen Anstiegs der Arbeitslosigkeit im März 2020 ist damit zu rechnen, dass auch die Mittelaufbringungen aus der Kommunalsteuer zunächst

8010 Graz • Hofgasse 13

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) Bus Linie 30 Haltestelle Schauspielhaus Haltestelle

Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

einbrechen und sich erst wieder ab Herbst 2020 stabilisieren werden. Die oben dargestellte Voraussetzung für die Entwicklung der Ertragsanteile gilt für die Entwicklung der Kommunalsteuer sinngemäß.

3 Entwicklung der übrigen Mittelaufbringungen

Der Gemeindefaufsicht Steiermark liegen zudem Informationen vor, dass auch die Entwicklung der Mittelaufbringungen für die übrigen Abgaben aber auch privatrechtlichen Forderungen, teilweise negativ verläuft. Diese Entwicklung ist jedoch von den besonderen Gegebenheiten einer Gemeinde abhängig. Eine allgemeine Prognose der Entwicklung dieser Mittelaufbringungen ist nicht möglich. Die Gemeinden werden eingeladen, diese Entwicklungen in ihren individuellen Liquiditätsplanungen für das Haushaltsjahr 2020 zu berücksichtigen.

4 Budgetwarnung

Aufgrund der dargestellten negativen Entwicklung der Mittelaufbringungen der Gemeinden ergeht von Seiten der Aufsichtsbehörde eine Budgetwarnung für das Haushaltsjahr 2020.

Die Gemeinden der Steiermark sind daher angehalten, in den nächsten Monaten ihre finanzielle Gebarung äußerst sparsam zu gestalten. Die Liquidität ist für die Daseinsvorsorge und die Zahlung der Bezüge der Gemeindebediensteten zu erhalten bzw. sicherzustellen.¹

Die Voranschläge 2020 und mittelfristigen Haushaltsplanungen 2020 bis 2024 wurden auf Basis nicht mehr zu beachtender Prognosen bzw. Annahmen der Konjunktorentwicklung (Prognosezeitpunkt Oktober 2019) erstellt.

Sämtliche Gemeinden der Steiermark werden daher aufgefordert, in den Sommermonaten 2020 ihre **Voranschläge mittels Nachtragsvoranschlag an die nunmehr vorliegenden, wirtschaftlichen Gegebenheiten anzupassen**. Gleichzeitig sind alle **mittelfristigen Haushaltspläne zu überarbeiten** und vom Gemeinderat neu zu beschließen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass gemäß § 79a Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl. Nr. 115/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 34/2020 (GemO), Verpflichtungsermächtigungen nur eingearbeitet werden dürfen, wenn dadurch das Gleichgewicht des Haushaltes (§ 74 Abs. 3, 4, und 6 GemO) nicht gefährdet wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

- Sämtliche Gemeinden des Landes Steiermark
- Sämtliche Bezirkshauptmannschaften mit der Bitte um Weiterleitung an die Sozialhilfeverbände
- Abteilung 3 mit der Bitte um Weiterleitung an die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände
- Abteilung 13 mit der Bitte um Weiterleitung an die Abfallwirtschaftsverbände
- Abteilung 8 und 11 zur Information
- Gemeindebund Steiermark
- Städtebund Österreich, Landesgruppe Steiermark

¹ Vgl. dazu die erste Richtlinie zur Coronavirus-Pandemie 2020 vom 13.03.2020 (GZ: ABT07-52223/2020-2) sowie die dritte Richtlinie zur Coronavirus-Pandemie 2020 vom 08.04.2020 (GZ: ABT07-52223/2020-22), jeweils <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74835611/DE/>, Stand: 20.04.2020.